

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 25. November 1983

213. Stück

557. Verordnung: 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz
558. Verordnung: Delegation von Befugnissen hinsichtlich elektrischer Leitungsanlagen an den Landeshauptmann von Niederösterreich und an den Landeshauptmann der Steiermark
559. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinden Güssing, Strem und Heiligenbrunn
560. Verordnung: Neufestsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für Leistungen von Rechtsanwälten
561. Kundmachung: Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1984

557. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. November 1983 über die Einrichtung von Studienrichtungen und Kurzstudien an den Hochschulen künstlerischer Richtung (1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz)

Auf Grund der §§ 7 und 17 des Bundesgesetzes vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 187, über die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung wird verordnet:

Einrichtung von Studienrichtungen

§ 1. An der Akademie der bildenden Künste in Wien werden folgende Studienrichtungen eingerichtet: Malerei und Graphik; Bildhauerei; Medailleurkunst und Kleinplastik; Restaurierung und Konservierung; Bühnengestaltung.

§ 2. An der Hochschule für angewandte Kunst in Wien werden folgende Studienrichtungen eingerichtet:

1. An der Abteilung Architektur die Studienrichtung Innenarchitektur.
2. An der Abteilung Plastische Gestaltung und Design die Studienrichtungen: Industrial Design; Produktgestaltung; Mode; Textil.
3. An der Abteilung Visuelle Kommunikation die Studienrichtungen: Visuelle Mediengestaltung; Bühnengestaltung.
4. An der Abteilung Bildende Kunst die Studienrichtungen: Malerei und Graphik; Bildhauerei; Restaurierung und Konservierung.

§ 3. An der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz werden folgende Studienrichtungen eingerichtet:

1. An der Abteilung Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung die Studienrichtungen: Malerei und Graphik; Bildhauerei; Textil; Metall.

2. An der Abteilung Umweltgestaltung die Studienrichtungen: Innenarchitektur; Industrial Design.
3. An der Abteilung Angewandte Graphik und Kunsthandwerk die Studienrichtungen: Visuelle Mediengestaltung; Keramik.

§ 4. An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien werden folgende Studienrichtungen eingerichtet:

1. An der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung die Studienrichtungen: Komposition und Musiktheorie (mit den Studienzweigen: Komposition; Musiktheorie); Musikleitung (mit den Studienzweigen: Orchesterdirigieren; Chordirigieren; Korrepetition).
2. An der Abteilung Tasteninstrumente die Studienrichtungen: Klavier; Orgel; Cembalo; Klavierkammermusik; Klavier-Vokalbegleitung.
3. An der Abteilung Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente die Studienrichtungen: Violine; Viola; Violoncello; Kontrabaß; Gitarre; Harfe.
4. An der Abteilung Blas- und Schlaginstrumente die Studienrichtungen: Flöte; Blockflöte; Oboe; Klarinette; Fagott; Horn; Trompete; Posaune; Baßuba; Schlaginstrumente.
5. An der Abteilung Musikpädagogik die Studienrichtungen: Instrumental(Gesangs)pädagogik; Musik- und Bewegungserziehung.
6. An der Abteilung Kirchenmusik die Studienrichtungen: Katholische Kirchenmusik (mit den Studienzweigen: Chorleitung und Kantorenausbildung; Orgel); Evangelische Kirchenmusik (mit den Studienzweigen: Chorleitung und Kantorenausbildung; Orgel).
7. An der Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung die Studienrichtungen:

Gesang (mit den Studienzweigen: Lied und Oratorium; Musikdramatische Darstellung; Chor); Musiktheaterregie.

8. An der Abteilung Schauspiel und Regie („Max Reinhardt-Seminar“) die Studienrichtung Darstellende Kunst (mit den Studienzweigen: Schauspiel; Regie).
9. An der Abteilung Film und Fernsehen die Studienrichtungen: Bildtechnik und Kamera; Buch und Dramaturgie; Produktion; Regie; Schnitt.

§ 5. An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg werden folgende Studienrichtungen eingerichtet:

1. An der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung die Studienrichtungen: Komposition und Musiktheorie (Studiengang Komposition); Musikleitung (mit den Studienzweigen: Orchesterdirigieren; Chordirigieren).
2. An der Abteilung Tasteninstrumente die Studienrichtungen: Klavier; Orgel; Cembalo; Klavierkammermusik; Klavier-Vokalbegleitung.
3. An der Abteilung Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente die Studienrichtungen: Violine; Viola; Violoncello; Kontrabaß; Gitarre; Harfe.
4. An der Abteilung Blas- und Schlaginstrumente die Studienrichtungen: Flöte; Blockflöte; Oboe; Klarinette; Fagott; Saxophon; Horn; Trompete; Posaune; Baßtuba; Schlaginstrumente.
5. An der Abteilung Musikpädagogik die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik.
6. An der Abteilung Kirchenmusik die Studienrichtungen: Katholische Kirchenmusik (mit den Studienzweigen: Chorleitung und Kantorenausbildung; Orgel); Evangelische Kirchenmusik (mit den Studienzweigen: Chorleitung und Kantorenausbildung; Orgel).
7. An der Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung die Studienrichtung Gesang (mit den Studienzweigen: Lied und Oratorium; Musikdramatische Darstellung).
8. An der Abteilung Darstellende Kunst die Studienrichtungen: Darstellende Kunst (mit den Studienzweigen: Schauspiel; Regie); Bühnengestaltung.
9. An der Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ die Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung.

§ 6. An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz werden folgende Studienrichtungen eingerichtet:

1. An der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung die Studienrichtungen: Komposition und Musiktheorie (Studiengang Komposition); Musikleitung (mit

den Studienzweigen: Orchesterdirigieren; Chordirigieren).

2. An der Abteilung Tasteninstrumente die Studienrichtungen: Klavier; Orgel; Cembalo; Klavierkammermusik; Klavier-Vokalbegleitung.
3. An der Abteilung Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente die Studienrichtungen: Violine; Viola; Violoncello; Kontrabaß; Gitarre; Harfe.
4. An der Abteilung Blas- und Schlaginstrumente die Studienrichtungen: Flöte; Blockflöte; Oboe; Klarinette; Fagott; Saxophon; Horn; Trompete; Posaune; Baßtuba; Schlaginstrumente.
5. An der Abteilung Musikpädagogik die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik.
6. An der Abteilung Kirchenmusik die Studienrichtungen: Katholische Kirchenmusik (mit den Studienzweigen: Chorleitung und Kantorenausbildung; Orgel); Evangelische Kirchenmusik (mit den Studienzweigen: Chorleitung und Kantorenausbildung; Orgel).
7. An der Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst die Studienrichtungen: Gesang (mit den Studienzweigen: Lied und Oratorium; Musikdramatische Darstellung; Chor); Darstellende Kunst (mit den Studienzweigen: Schauspiel; Regie); Bühnengestaltung.
8. An der Abteilung Jazz die Studienrichtung Jazz.

Einrichtung von Kurzstudien

§ 7. An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien werden folgende Kurzstudien eingerichtet:

1. An der Abteilung Musikpädagogik das Kurzstudium Musiktherapie.
2. An der Abteilung Kirchenmusik die Kurzstudien: Katholische Kirchenmusik; Evangelische Kirchenmusik.
3. An der Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung die Kurzstudien: Musikdramatische Darstellung; Lied und Oratorium.

§ 8. An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg werden folgende Kurzstudien eingerichtet:

1. An der Abteilung Kirchenmusik die Kurzstudien: Katholische Kirchenmusik; Evangelische Kirchenmusik.
2. An der Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung die Kurzstudien: Musikdramatische Darstellung; Lied und Oratorium.

§ 9. An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz werden folgende Kurzstudien eingerichtet:

1. An der Abteilung Kirchenmusik die Kurzstudien: Katholische Kirchenmusik; Evangelische Kirchenmusik.
2. An der Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst die Kurzstudien: Musikdramatische Darstellung; Lied und Oratorium.

Fischer

558. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. November 1983 über die Delegation von Befugnissen hinsichtlich elektrischer Leitungsanlagen an den Landeshauptmann von Niederösterreich und an den Landeshauptmann der Steiermark

Auf Grund des § 25 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), wird verordnet:

Die Landeshauptmänner von Niederösterreich und der Steiermark werden ermächtigt, an Stelle des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie die auf Grund des Starkstromwegegesetzes 1968 zum Bau und Betrieb erforderlichen Amtshandlungen einschließlich der Erlassung der Bescheide im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches für die elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligungswerberin Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft (NEWAG) „20 kV-Anschlußleitung für die Trafostation Zöbern Laschober“ sowie „20 kV-Anschlußleitung für die Trafostation Knolln West“ einschließlich der Trafostationen „Zöbern Laschober“ und „Knolln West“ vorzunehmen.

Steger

559. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinden Güssing, Strem und Heiligenbrunn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 56 Geschriebenstein Straße wird im Bereich der Gemeinden Güssing, Strem und Heiligenbrunn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 51,205, folgt sodann der aufgelassenen Trasse

der Lokalbahn der ÖBB (Güssing—Strem), führt südlich Strem und Urbersdorf in westliche Richtung und bindet bei km 58,70 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Güssing, Strem und Heiligenbrunn aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 412 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

560. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 11. November 1983 über die Neu-festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für Leistungen von Rechtsanwälten

Auf Grund des § 47 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrats verordnet:

§ 1. Die Höhe der Pauschalvergütung für die Leistungen der nach § 45 Rechtsanwaltsordnung bestellten Rechtsanwälte wird für das Jahr 1981 mit 85,8 Millionen Schilling und für das Jahr 1982 sowie die folgenden Jahre mit 93,7 Millionen Schilling jährlich festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1983 in Kraft.

Ofner

561. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. November 1983 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1984

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1984 beträgt 1,040.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.